

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Pferdesportverein Reitverein Kleinliebenau e.V. hat seinen Sitz und Postadresse im Schrägweg 12, 04435 Schkeuditz OT Kleinliebenau.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig im Vereinsregister (VR 30765) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereines**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, pferdesportinteressierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins, als Amateursportler, Gelegenheit zum Freizeit- und Erholungssport sowie wettkampfsportlicher Betätigung zu bieten.
- (3) Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und deren Annahme durch den Vorstand erworben, der hierüber nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderung der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
- (4) Personen die dem Verein eigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als förderndes Mitglied vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Aufnahme, ebenso wie sie verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die dem Pferdesport und der Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen kann.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod des Mitglieds,
  - b. Austritt aus dem Verein,
  - c. Ausschluss aus dem Verein nach Beschluss der Mitgliederversammlung oder
  - d. Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des laufenden Jahres (schriftlich) gekündigt hat.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
  - Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beträge o.ä.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen/ Sportanlagen zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Wahlberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres, wählbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei jüngeren Mitgliedern obliegt das Wahlrecht dem gesetzlichen Vertreter.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins durch ihr Mitwirken im Ideellen Bereich fördern. Hier erstreben sie insbesondere:
  - die Befolgung der „Ethischen Grundsätze“
  - die Sicherung eines artgemäßen Lebensraumes für das Pferd;
  - die Wahrung von Toleranz und Fairness in Pferdesport und -haltung;
  - die Erhaltung und Mitgestaltung der Natur und Umwelt.

## **§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden, monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Fördernde- und Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Der Verein ist berechtigt, fremde und eigene Rücklastschriften in Rechnung zu stellen.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden, Sportwart
  - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister (Kassenwart)
- (2) Gesetzliche Vertretung: Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, sein 1. Stellvertreter/ Schatzmeister. Jeder ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. Stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

## **§9 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§10 Bestellung des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

## **§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzung des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung;
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern, sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Auflösung des Vereins.

## **§13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Mail und Aushang an der Vereinswand im Stall unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (4) Bei der Berufung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitglieder ausüben können (hybride Versammlung).
- (5) Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Mitgliederversammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können. An dieser können Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben.

- (6) Wird eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, so muss bei der Berufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (7) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

#### **§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit ausreichend. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Änderung des Vereinszwecks**

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens  $\frac{1}{3}$  sämtlicher wahlberechtigter Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Pferdesports verwendet werden.
- (4) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§16 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Folgende Daten werden benötigt:
  - Name und Anschrift
  - Geburtsdatum
  - Telefonnummer
  - E – Mailadresse
  - Bei minderjährigen Kindern die Zustimmung der erziehungsberechtigten Personen.
  
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und – das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
  
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.